

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

28.12.1868 (No. 306)

Karlsruher Zeitung.

Montag, 28. Dezember.

N. 306.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Entschiedenheit aus Großh. Staatsministerium vom 24. d. M. gnädigst geruht:

den Kreisgerichtsrath Eduard Wüstenfeld bei dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim zum Mitglied des dortigen Appellationsseats, und

den Amtsrichter Johann Sengler in Mannheim zum Kreisgerichtsrath daselbst zu ernennen;

den Oberamtsrichter Wolfinger in Donaueschingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand zu versetzen; endlich

den Amtsrichter Franz Stehle in Waldbörn nach Säckingen zu versetzen, und

den Sekretär Karl Lederle bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zum Amtsrichter in Waldbörn zu ernennen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† **Neu-York**, 25. Dez. Ein Erlass des Präsidenten Johnson bewilligt bedingungslos Straferlass nebst Wiederherstellung des ihnen entzogenen Bürgerrechts allen bisher noch nicht pardonnirten Konföderirten; es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß der Kongreß diesen Erlass bestätigen werde.

Rio de Janeiro, 2. Dez. Die Allirten versuchten am 15. Nov. einen Angriff auf Bileta, wurden aber mit einem Verlust von 1500 Mann zurückgeschlagen. Die brasilianische Flotte hat gleichfalls einen vergeblichen Angriff gemacht.

Deutschland.

Karlsruhe, 25. Dez. Mit der gestern erschienenen Broschüre „Woher ist die Opposition?“ Ein Wort von liberaler Seite“ ist der von uns eben so wenig gewünschte, als gefürchtete Anlaß gegeben, näher auf die Opposition einzugehen, welche seit der Zusammenkunft einer größeren Anzahl von Abgeordneten in Offenburg am 8. Nov. gegen die Regierung hervorgerufen ist.

Hinsichtlich des äußern Verlaufs der Sache konstatiren wir zunächst, daß nach bisher nicht widersprochenen Nachrichten verschiedene inländische Blätter die Broschüre von Hrn. Lamey im Einverständnis mit den Hrn. Bluntzschli und Kiefer verfaßt worden sein soll. Sie ist übrigens ohne Nennung des oder der Verfasser, und wie der oben mitgetheilte Titel zeigt, nicht als Erklärung der Offenburger erschienen, während der Kommissionsverleger des Schriftchens dasselbe in der ebenfalls in seinem Verlag erscheinenden „Badischen Landeszeitung“ als die „Flugschrift der Offenburger“ bezeichnet. Auch das „Programm“ und das „vertrauliche Rundschreiben“ sind, wie wir jetzt mit Bestimmtheit versichern können, nicht in der Offenburger Versammlung selbst verfaßt oder von deren Mitgliedern genehmigt worden, vielmehr wissen wir, daß verschiedene Teilnehmer die Fassung des Programms (namentlich die darin niedergelegte Verdächtigung) und noch mehr das Rundschreiben nicht billigen. In Folge der am Schluß der beiden Aktenstücke urkundlich ausgesprochenen, aber nach der Absicht der Urheber geheim zu haltenden Verabredung sind sodann sowohl in der „Konstanzer Zeitung“, welche gewissermaßen zum offiziellen Organ der hervorgerufenen Opposition erklärt war, wie in andern Blättern mehr oder minder feindliche Artikel gegen die Regierung erschienen, welche aber in ihren politischen Gesichtspunkten wesentlich unter einander abwichen und dem in Offenburg zwar nach seinem materiellen Inhalt vereinbarten, aber nicht in bestimmte Worte gefaßten Programm eine sehr verschiedenartige Auslegung und Anwendung geben.

Uns scheint das von den ungenannten Gegnern gewählte Verfahren, bei welchem eine anonyme Opposition durch angegebene Namen gedeckt werden soll, während diese Namen die anonymen Werke zu vertreten Bedenken tragen, nicht richtig, und wir fürchten, die Gesundheit des politischen Lebens wird darunter leiden.

Noch haben wir, ehe wir zu dem Inhalt der Flugschrift uns wenden, den uns aus der Veröffentlichung des „vertraulichen Rundschreibens“ gemachten Vorwurf mit zwei Worten zu widerlegen. Ein durch den Druck vervielfältigtes Schreiben, das nicht für die Genossen einer Verabredung, sondern für eine große Anzahl politischer Männer bestimmt ist, um sie unter Aufgeben der bisherigen Stellung zur Opposition gegen die Regierung zu gewinnen, ist seiner Natur nach nicht ein Privatbrief, den nicht zu veröffentlichen allerdings ein Gebot des „Anstandes“ wäre; vielmehr handelt es sich hier um ein politisches Aktenstück, welches zu kennen Jedermann ein Recht hat, der sich für die öffentlichen Zustände unseres Landes interessiert.

Die Broschüre beginnt mit der Versicherung, die Absicht des begunen Streites sei nicht, eine Oppositionspartei zu bil-

den, eine Versicherung, welche durch den ganzen Inhalt der Schrift widerlegt wird.

Ueber das Programm, gegen dessen sachlichen Inhalt mit dem in ihm selbst angedeuteten Vorbehalt nicht viel einzumenden ist, haben wir uns schon früher so eingehend ausgesprochen, daß wir um so weniger darauf zurückkommen wollen, als dasselbe auch in der Broschüre nur zum Schluß kurz berührt ist. Daß die liberale Partei auch dem liberalen Ministerium gegenüber nicht eine ministerielle Partei im englischen Sinn ist, sondern selbständig neben demselben steht, ist eine ganz natürliche Folge unserer Verhältnisse, und war in unserm Land nie anders, selbst nicht im Jahr 1865, als sich die sog. Fortschrittspartei in einen gewissen Gegensatz zu dem Ministerium Stabel-Lamey stellte und folgerweise das sog. linke Centrum sich um so fester an dieses angeschlossen. Auch dieses linke Centrum lehnte, und zwar mit voller Wahrheit, es immer ab, eine ministerielle Partei im englischen Sinn zu sein.

Wir wenden uns nunmehr, ohne allen einzelnen Argumentationen der Broschüre für heute zu folgen, zu den am Ende allein entscheidenden Thatsachen, welche der Regierung zum Vorwurf gemacht werden. Es sind die folgenden:

1) Die Art und Weise der Bildung und der Zusammenfassung des gegenwärtigen Staatsministeriums. Zunächst heben wir hervor, daß es völlig unaufgeklärt bleibt, warum dieser nach dem Gesamteinhalt und nach den Worten der Schrift wichtigste Punkt erst jetzt, drei Vierteljahre nach geschener Neubildung des Ministeriums und drei Wochen, nachdem dasselbe durch einen der anerkanntesten Führer des linken Centrums vervollständigt worden, ohne ersichtlichen Grund des früheren Schweigens oder des jetzigen Stillschweigens hervorgehoben wird. Der in der Broschüre angeführte Grund, wenn die Kammer die ihr abthätlich zu Bemerkungen gebotene Gelegenheit benützt hätte, würden sich etwaige Opponenten dem Schein ausgesetzt haben, selbst Minister werden zu wollen, ist offenbar unhaltbar; sie hätten ja für ihre Opposition Gründe vorbringen müssen und würden sich eben dadurch gegen jenen Schein geschützt haben.

Im Uebrigen ist die Flugschrift in diesem Hauptpunkte höchst unklar. Auf der einen Seite wird die allem Parlamentarismus geradezu entgegengesetzte und selbst das konstitutionelle System auf das äußerste abschwächende Ansicht vertreten, der Tod Mathy's habe nur die Neubildung der von ihm bekleideten Aemter notwendig gemacht, und es wäre am besten gewesen, mit der Bildung des neuen Ministeriums bis nach dem Schluß des Landtags und nach Beendigung der Zollparlamentwahlen zu warten, während auf der andern Seite der allen Parlamentarismus überbietende Satz des Rundschreibens, über die Bildung des Staatsministeriums habe ein verständiges Benehmen mit der Kammermehrheit stattzufinden, allerdings etwas abgeschwächt wiederholt wird; dann wird einmal im Sinne des parlamentarischen Systems mißbilligend bemerkt, die Herren Präsidenten des Handels- und des Finanzministeriums seien nicht aus der Kammermehrheit hervorgegangen, überhaupt nicht durch ihre politische Vergangenheit dem Volke bekannt, und gleich daneben wird anerkannt, daß man unter unsern beschränkten Staatsverhältnissen sich damit begnügen müsse, wenn die Chefs der einzelnen Ressortministerien nur nicht der von den Kammern gebilligten politischen Richtung widersprechen.

Daß die Herren v. Dusch und Ellstätter Gegner einer liberalen Politik seien, ist nicht behauptet und kann unmöglich behauptet werden; auch ist die politische Vergangenheit beider Männer nichts weniger als unbekannt, wenigstens nicht unter denen, welche das politische Leben unseres Landes mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt haben. Herr v. Dusch hat in dem Ministerium Lamey mit weit größerer Selbständigkeit und Initiative, als sie bei einem bloß ausführenden Gehilfen sich findet, die neue Verwaltungsorganisation bearbeitet und ins Leben einführen helfen; Herr Ellstätter war der vertraute Gehilfe Mathy's, auch in den schwersten Zeiten des J. 1866 bewährt. Beide Herren stehen bereits seit 10 Monaten an der Spitze ihrer Ministerien. Die Broschüre hat nicht einmal den Versuch gemacht, dem Einen oder dem Andern irgend eine Handlung oder Unterlassung vorzuwerfen, welche eine illiberale Tendenz verräthe. Die Befegung des Justizministeriums hat sich längere Zeit durch hier nicht zu erörternde Schwierigkeiten verzögert. Zu der Annahme, daß Hr. v. Freybof dasselbe definitiv übernehmen und die auswärtigen Angelegenheiten, die er seit 2 Jahren mit fester Konsequenz geleitet, an einen Nachfolger abtreten werde, hat die Regierung nie den entferntesten Anlaß gegeben. Wer sich darüber beunruhigte, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben. Mit der Berufung des Herrn Obkircher an die Spitze des Justizministeriums ist nach dem oben über ihn Bemerkten den Forderungen des konstitutionellen Systems vollaus genügt.

Wir wollen hier darauf aufmerksam machen, daß nach allen im Staatsleben so entscheidenden Präzedenzfällen in unserm Lande nie anders verfahren wurde. Als nach Ablehnung des Konfordsats das Ministerium Stabel-Lamey gebildet wurde, traten in dasselbe die der gleichen politischen Richtung, aber nicht der Kammermehrheit angehörigen Herren Vogelmann und Weigel ein; das Ministerium vervollständigte sich spä-

ter durch Herrn v. Roggenbach, der nie vorher in der Kammer gesessen, und an seine Stelle trat Herr v. Edelshelm, von welchem das Gleiche gilt. Und als im Sommer 1866 Mathy ein neues Ministerium bildete, gehörten wieder nur zwei Mitglieder desselben den Kammern an, genau so, wie es im Frühjahr 1860 und 1868 der Fall war. Mit der Wahl des Herrn Generals v. Beyer zum Kriegsminister scheint die Broschüre einverstanden; sie hebt ganz richtig die für diese Wahl entscheidenden Gründe hervor. Eben damit widerlegt sie aber auch selbst die Vorwürfe, welche sie wegen Ausschließens des Generals Ludwig, sowie darüber zu machen sucht, daß — vor 10 Monaten — das Kriegsministerium einige Tage unbesetzt war, und der Kammer der aussergehene Chef desselben nicht angezeigt werden konnte. Der preuß. General mußte zunächst seine Beziehungen zu seinem bisherigen Kriegsherrn lösen, und ehe dies geschehen, konnte begreiflicher Weise seine beabsichtigte Ernennung nicht veröffentlicht werden.

Was endlich das Verfahren bei der Bildung des neuen Staatsministeriums anbelangt, so bleiben wir bei unsern frühern Ausführungen. Die Bildung eines Gesamtministeriums ist Gegenstand der Verhandlung mit den Beteiligten, nicht mit der Kammermehrheit als solcher. Auch dabei müssen wir stehen bleiben, daß es konstitutionell durchaus korrekt war, das Staatsministerium, nachdem es des leitenden Ministers durch den Tod beraubt war, als aufgelöst zu betrachten; und es war nicht minder korrekt und durch die Achtung vor der Kammer geboten, mit Beiseitigung aller Bedenken, das neue Staatsministerium dem Landtag noch vor der Fassung seiner letzten entscheidenden Beschlüsse anzukündigen. Wenn die Broschüre es antösig findet, daß die Hrn. Stabel und Ludwig nicht zu dem neuen Ministerium zugezogen wurden, so kommt sie dadurch mit sich selbst in Widerspruch; es ergibt sich dies hinsichtlich des Generals Ludwig aus dem bereits oben Bemerkten, und es geht hinsichtlich beider Herren daraus hervor, daß die Broschüre meint, wenn (nach ihrem höchst unkonstitutionellen Rath) statt einer Neubildung des Staatsministeriums nur die Ernennung eines neuen Vorsitzenden erfolgt wäre, würde sich Niemand gewundert haben, wenn beide Herren ihrerseits zurückgetreten wären. Der Vorwurf einer mehr als erklärenden Schroffheit gegen die beiden im Februar 1868 aus dem Staatsministerium ausscheidenden hochverdienten Männer ist thatsächlich unbegründet. Die höchste Entschließung vom 12. Febr. spricht die Thatsache aus, daß das alte Staatsministerium aufgelöst sei und bildet das neue ohne Zutug jener beiden Männer; etwas Weiteres konnte sie nach der Natur der Sache nicht enthalten. Schon am folgenden Tag, am 13. Febr., sprach Se. Königl. Hoh. der Großherzog Beiden seine vollste Anerkennung für ihre geleisteten Dienste aus und verlieh ihnen die höchsten, wohlverdienten Ehren.

Hier, wo es sich um das Staatsministerium im Ganzen handelt, wird der passendste Ort sein, mit einigen Worten des in dem Rundschreiben erhobenen und in der Broschüre in den verschiedenen Wendungen wiederholten Vorwurfs zu gedenken, die Regierung suche in verletzender Weise die Kammer und deren Einfluß zurückzuschieben. Der Vorwurf ist, man kann wohl sagen, unmöglich. Die Kammer war nach dem Amtsantritt des jetzigen Staatsministeriums nur noch zwei Tage versammelt; sie schied nach Erledigung aller ihrer Geschäfte in Friede und ohne daß die geringste Kollision sich ergeben hatte. Die unter Verantwortung der jetzigen Regierung verfaßte Thronrede spricht in den wärmsten Worten den Dank und die Anerkennung für die patriotischen Leistungen der Kammern aus. Seither war nur noch der landständische Ausschuß hier versammelt; auch bei dieser Gelegenheit zeigte sich vollkommenes gegenseitiges Einverständnis. Außer der Erledigung der Geschäfte besprach man sich freundschaftlich über die wünschenswerthe Art der nahe bevorstehenden Verfassungsfeier, dieselbe nicht an einem Punkte zu konzentriren, sondern zu möglichst allseitiger Theilnahme der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken des Landes Festlichkeiten zu veranstalten. Die Regierung veranlaßte demgemäß die politischen Beamten, ihrer Seite alle derartige Bestrebungen zu unterstützen.

Alle auf dem vorigen Landtag vereinbarten Gesetze sind möglichst rasch und energisch in Vollzug gesetzt worden; man ist, wie wir neulich schon mittheilten, in den verschiedenen Ministerien mit den weitern damals in Aussicht genommenen Reformen beschäftigt; Niemand ist darüber im Zweifel, daß auch im Jahr 1869, ebenso wie im Jahr 1867 der ordentliche Landtag möglichst frühzeitig berufen werden wird.

Wir wenden uns zu den weitern, thatsächlichen Vorwürfen der Broschüre.

2) Dieselbe führt (unter ungenauem Titel von Neußerungen des verstorbenen Staatsministers Mathy) an, durch Aufrechterhaltung des Florentiner Gesandtschaftspostens über den 1. Juli d. J. hinaus sei das Budget eigenmächtig überschritten. Die Behauptung ist thatsächlich unrichtig; der dortige Minister-Resident bezieht seit dem 1. Juli nur die ihm gesetzlich zustehende Pension aus der Staatskasse; den Mehraufwand haben S. K. H. der Großherzog auf Höchstherr Privatkasse übernommen. Dieses aus naheliegenden Gründen bisher nicht veröffentlichte, aber auch nicht vermeintliche Sachverhältnis war einzelnen Theilnehmern der Offenburger Versammlung

bekannt; auch der Verfasser der Broschüre hätte sich mit leichter Mühe darüber aufklären können.

3) Beschwerden gegen die Militärverwaltung.

a. Es seien mit Verletzung früherer Regierungszusagen sehr zahlreiche Pensionirungen von Offizieren, namentlich auch der aus dem Unteroffiziersstand avancirten, vorgenommen worden. Auch dieser Vorwurf ist thatsächlich nicht begründet. Es wurden nur die im Interesse des Dienstes notwendigen und solche Pensionirungen ausgesprochen, auf welche die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch hatten. Daß dessen ungeachtet zahlreichere Pensionirungen als in normalen Zeiten eintreten, ist eine sehr natürliche Folge des Uebergangs zur neuen Organisation, welche ganz andere und weit höhere Ansprüche jeder Art stellt, als bei den früheren Einrichtungen der Fall war. Das Interesse der Militärverwaltung, welche über Mangel an Offizieren zu klagen hat, führt sie von selbst dazu, mit Pensionirungen so zurückhaltend zu sein als möglich. Auch Beförderungen früher vom Unteroffizier zum Offizier avancirter sind noch in neuester Zeit vorgekommen.

b. Der Beschluß der Stände über die Höhe der Offiziersgehälter werde durch Uebernahme einzelner preussischer Offiziere, welchen selbstverständlich die höheren preussischen Bezüge zugesichert werden müssen, thatsächlich lahm gelegt. Auch hier hat die Broschüre selbst die Verteidigung der Regierung übernommen, indem sie die höheren (preussischen) Bezüge des Kriegsministers und des Chefs des Generalstabes in Ordnung findet, um die für die Neuorganisation des Armeekorps unentbehrlichen Kräfte zu gewinnen. Die gleichen Gründe rechtfertigen auch die mittlerweile eingetretene Heranziehung eines weiteren Oberoffiziers. Durch solche Ausnahmen wird das selbstverständlich die Regierung bindende Budget nicht lahm gelegt; die dadurch entstehenden ausnahmsweisen Ueberschreitungen wird die Regierung seiner Zeit durch die von der Broschüre selbst angegebenen Gründe rechtfertigen.

c. Der „Heirathskodez“ für Offiziere. Wahrscheinlich ist die Bestimmung gemeint, daß dieselben zu ihrer Verehelichung dienstpolizeilicher Erlaubniß, welcher Erkundigungen über die Verhältnisse der Braut vorangehen sollen, bedürfen. Die fragliche Verordnung enthält materiell keine irgend nennenswerthe Neuerungen; ähnliche Bestimmungen gelten auch für Zivilstaatsdiener seit vielen Jahrzehnten. Uebrigens geht die ganze Verordnung auf wesentliche Erleichterung der Verehelichung von Militärpersonen.

d. Das provisorische Gesetz über das Militärstrafrecht. Indem wir rückhaltlos anerkennen, daß das gesammte Staatsministerium die volle politische Verantwortung wegen Erlassung dieses Gesetzes zu tragen haben wird, halten wir das Verfahren desselben aus folgenden Gründen für gerechtfertigt. Das gesammte preussische materielle und formelle Militärstrafrecht war in der ersten Kammer mit wenig erheblichen Modifikationen angenommen; in den Kreisen der zweiten Kammer stieß die Annahme auf Schwierigkeiten, theils weil wegen Mangels an Zeit eine genaue Prüfung nicht mehr möglich schien, theils wegen sachlicher Bedenken gegen verschiedene wesentliche Bestimmungen. Andererseits mußten einzelne Vorschriften nothwendig erlassen werden, theils zum Ersatz unentbehrlicher, mit den älteren, aufgehobenen Militärstrafgesetzen weggefallener Bestimmungen, theils um die Ausführung der im Uebrigen angenommenen preussischen Organisation möglich zu machen. In der betreffenden Kommission der zweiten Kammer wurde deshalb von einem Mitglied der von Niemanden widersprochene Vorschlag gemacht, den Entwurf beruhen zu lassen; die Regierung möge durch provisorisches Gesetz das Nothwendige vornehmen. Durch diesen formlosen Akt ist die Kammer sicher in keiner Weise gebunden, immerhin unterstützt er das Vorgehen der Regierung. Uebrigens wußte die zweite Kammer, daß einzelne Vorschriften aus dem Gebiet des Militärstrafrechts sofort nothwendig erlassen werden mußten; indem nach Aufkündigung des Schlusses des Landtages nach Erledigung aller andern Geschäfte Niemand wegen jenes Punktes interpellirte, durfte und mußte doch wohl die Regierung annehmen, die Kammer theile die in ihrer Kommission geäußerte Ansicht. Aber noch mehr; die Kammer bewilligte selbst in dem Militärbudget durch förmlichen Beschluß Positionen, welche eine andere Einrichtung des Militärgerichtswezens als die bisherige voraussetzen. Wir denken, die Regierung wird nach allem Dem billiger Weise nur dafür verantwortlich gemacht werden können, daß sie in dem provisorischen Gesetz auf das Nothwendige sich beschränkte. Das hat sie, mit Beiseitzetzung manches als höchst zweckmäßig Erkannnten, gethan. Das provisorische Gesetz enthält zunächst eine Strafbestimmung gegen Deserteure, die mit Wegfall der alten selbstverständlich nothwendig geworden war, und die Abgrenzung der Militärgerichtsbarkeit, die aus dem gleichen Grund unentbehrlich, überdies in dem neuen Wehrgesetz ausdrücklich vorbehalten war. Durch Annahme des preussischen Systems wurde das Gebiet der Militärgerichtsbarkeit sehr beudeutend eingegrenzt. Der größte Theil des provisorischen Gesetzes bezieht sich auf die innere Organisation der Militärgerichte, die natürlich dem übrigen Organismus entsprechen muß; sie war überdies nach dem bereits Bemerkten von der Kammer durch Bewilligung des Militärbudgets in gewissen Sinn gutgeheißen. Dazu kommt, daß die Aenderungen wesentlich nur formeller Art sind, da auch die ältere Einrichtung der Militärgerichte nach preussischem Muster entworfen war. Und endlich heben wir noch hervor, daß nach bisheriger Staatspraxis die Errichtung der Militärgerichte meist durch einfache Ordres bestimmt wurde, wie, um Fälle aus der neuesten Zeit anzuführen, die Verordn. v. 10. März 1864 über die Behandlung der Strafsachen von Angehörigen verschiedener Truppentheile, und die Verordn. v. 22. Juni 1866 über die Strafkompentenz der Commandeure während der Mobilisirung beweisen. Indem die Regierung die fraglichen Bestimmungen gegen die bisherige Uebung in das provisorische Gesetz aufnahm, hat sie sicher nicht institutioneller als ihre Vorgänger gehandelt.

Im Uebrigen werden durch das provisorische Gesetz einige veraltete, barbarische Strafen abgeschafft, die zumal gegen über den jetzt in das Heer aufgenommenen jungen Männern

von höherer Bildung geradezu unerträglich waren, und endlich enthält dasselbe die z. B. unpraktische, aber gegebenenfalls selbstverständliche und sofort unentbehrliche Bestimmung, daß in Kriegszeiten auch Nichtmilitärs, welche auf dem Kriegsschauplatz den Truppen durch verrätherische Handlungen Gefahr bereiten, nach zu veröffentlicher Anordnung des Großherzogs dem Militärgerichtstand unterworfen werden können.

4) Beschwerden gegen das Ministerium des Innern.

a. Der allgemeine, nicht näher präzisirte Vorwurf, die Rechte und die Würde des Staates der erzbischöflichen Kurie gegenüber Preis gegeben zu haben. Es scheint dabei die Verletzung der Domdekanatsstelle in Freiburg ins Auge gefaßt zu sein. Diejenigen, welche aus der Zulassung des jetzigen Inhabers dieses Amtes der Regierung einen Vorwurf machen wollen, haben denselben gegen den Vorgänger des jetzigen Ministers des Innern zu richten, welcher dem verstorbenen Herrn Erzbischof gegenüber anerkannt hatte, die Regierung habe gegenüber einer Liste von vier an sich qualifizirten Kandidaten nur ein beschränktes Ablehnungsrecht. Es ist z. B. kein Anlaß zu Erörterung der betreffenden Rechtsfrage gegeben, auf welche wir demnach nicht eingehen. Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß die Würde des Staates und seines einzelnen Vertreters durch die Anerkennung der Würde und der innern Selbstständigkeit der katholischen Kirche nicht beeinträchtigt wird, und daß der jetzige Minister des Innern keine Verletzung der Rechte und der Gezehe des Staates duldet, davon zeugt die energische Wahrung des unbeschränkten Recursionsrechts der Regierung bei der Erzbischofswahl, dafür berufen wir uns auf die in unserm gestrigen Blatte mitgetheilte Nachricht über die Aufhebung des mit Verletzung der Staatsgesetze errichteten Franziskanerlosters auf dem Lindenberg.

b. Die Verletzung der Oberschulräthe Gruber und Pflüger auf andere Stellen. Die Broschüre hat es unterlassen, den statt ihrer in den Oberschulrath einberufenen früheren Kreisrath Blatz zu nennen; mit diesem Ersatzmann fällt in allen mit unserm Schulwesen bekannten Kreisen die Möglichkeit weg, dem angegebenen Personewechsel irgend eine rücksichtliche Tendenz beizulegen. Die Gründe von Personalveränderungen innerhalb eines Regierungscollegiums entziehen sich begreiflich einer öffentlichen Erörterung. Die fraglichen Personalveränderungen, mit welchen zugleich der rein sachliche Zweck verfolgt wurde, zu versuchen, ob nicht 5 technische Mitglieder (statt der früheren 6) im Oberschulrath genügt, sind vor drei Vierteljahre eingetreten; hätten dieselben eine der freien Fortbildung unseres Schulwesens feindliche Tendenz gehabt, so hätte sich dies mittlerweile zeigen müssen. Die Broschüre kann keine derartigen Vorwürfe erheben. Die bisher zum Vollzug des Schulgesetzes erlassenen Verordnungen, meist die äußeren Verhältnisse der Schule betreffend, entsprechen streng dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes; das Gleiche wird sich sehr bald auch bei dem Lehrplan und dem in Uebereinstimmung mit den Wünschen der zweiten Kammer in den Volksschulen obligatorisch einzuführenden Lesebuch zeigen, welche so weit vorbereitet sind, daß sie in nächster Zeit weiteren Kreisen von Technikern zur Begutachtung übergeben werden können.

c. Der Minister des Innern soll, wie man behauptete, dafür gewirkt haben, daß ein wichtiger Beschluß der evang. Generalynode im Sommer 1867 (über den Bekennnißstand) ohne offizielle Anerkennung blieb. Eine Anschuldring, die mit der Formel „wie man behauptete“ eingeführt und mit Nichts begründet wird, verdient keine Antwort. Zwischen der Generalynode vom Sommer 1867 und der Offenburger Versammlung liegt der fünfmonatliche Landtag von 1867—68. Während desselben ist es Niemanden eingfallen, den Minister des Innern einer verfassungswidrigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der evang. Kirche zu beschuldigen. Dafür, wie er die seiner Obhut anvertrauten Interessen der theologischen Wissenschaft vertritt, liegen offenkundige Thatsachen vor. In dem fraglichen Zeitraum wurden die durch den Tod Nothe's und den Wegzug Hundeshagens erledigten Professuren durch die Berufung von Gafz (nachdem Lipsius abgelehnt hatte) und Hausrath in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Fakultät wieder besetzt. In die gleiche Zeit fällt das neue Statut für das theologische Seminar in Heidelberg, welches ganz den Wünschen der Generalynode entsprechend als geschlossene, aber, da die Trennung von der Kirche nothwendig geworden war, als reine Fakultätsanstalt konstituirte wurde.

d. Der Fall Pierjon. Dr. Pierjon, welcher seit einigen Jahren in Koblenz bei Heidelberg bzw. in dieser Stadt selbst lebt, hatte sich an die dortige theologische Fakultät mit der Bitte gewendet, ihm Gelegenheit zu geben, sich an der Universität zu habilitiren. Die Fakultät beantragte, ihn zum Honorarprofessor zu ernennen, event. ihn unter Dispens von den herkömmlichen Formalitäten als Privatdozenten zuzulassen. Der Senat eignete sich nur den ersten Antrag an, auf welchen die demgemäß die späteren Verhandlungen allein beschränkten. Das Ministerium ist auf diesen Antrag nicht eingegangen. Die wissenschaftlichen Werke Pierjon's, von welchen keines ins Deutsche überetzt war, konnten in Deutschland eine außergewöhnliche Auszeichnung für ihn nicht begründen; diese würde wesentlich als Auszeichnung der kirchlichen Anschauungen erschienen sein, welche ihn zum Austritt aus der holländischen Kirche veranlaßt hatten. Von einer Beschränkung der Lehrfreiheit kann schon deshalb keine Rede sein, weil die Frage, ob Pierjon sich als Privatdozent in der theologischen Fakultät habilitiren könne, nach dem oben Bemerkten gar nicht zur Entscheidung gekommen ist.

Was die Stellung des evang. Oberkirchenrathes betrifft, welcher nach festem Herkommen bei Ernennung aller evang. theologischen Professoren gehört zu werden pflegt, so hat sich derselbe in einem ersten Gutachten für, in einem zweiten gegen Pierjon ausgesprochen. Dieses zweite Gutachten ist aus dem vollkommen freien Antrieb des Oberkirchenrathes hervorgegangen und es ist unrichtig, daß es durch einen

Druck des Staatsministers Jolly veranlaßt worden sei; die allerdings erst am 24. Juni ausgefertigte Ministerialentscheidung war bereits in der Sitzung vom 13. Juni, eine volle Woche, ehe das zweite oberkirchenrathliche Gutachten an das Ministerium gelangt war, gefaßt worden; sie beruhte auf den bereits angelegenen Gründen, nachdem der Minister offen und unmittelbar von Dr. Pierjon selbst Auskunft über seine kirchliche Vergangenheit verlangt und erhalten hatte. Dem Präsidenten des Oberkirchenrathes wird es aber kein Verständiger verargen, daß er es für Pflicht hielt, sich über die kirchliche Stellung eines Mannes, dessen theologische und kirchliche Wirksamkeit zur Zeit des ersten Gutachtens im Oberkirchenrath so gut wie unbekannt war, genauer zu unterrichten. Wenn er sich deshalb auch an den Pfarrer von Koblenz wandte, und wenn dieser unter Anderem auch berichtete, Pierjon's Pflege am Gottesdienst nicht Theil zu nehmen, so liegt darin gewiß nichts, was dem einen oder dem andern zum Vorwurf gereichen könnte; unbegreiflich ist nur, wie daraus Anlagen gegen das Ministerium gemacht worden können.

5) Die letzte Beschwerde ist gegen das Justizministerium wegen Verletzung des Herrn Kiefer gerichtet. Wir halten uns auch hier, ohne bei den sehr stark aufgetragenen Farben zu verweilen, lediglich an den sachlichen Vorwurf, der dahin geht, Herr Kiefer sei in einer rücksichtslosen und zumal bei seinem ganz offenen Auftreten unmotivirten Weise gemahregelt worden, und auch diesem Vorwurf gegenüber beschränken wir uns auf eine einfache Gesichtszählung, zu welcher wir ermächtigt sind. Herr Kiefer machte an einem der nächsten Tage nach der Offenburger Versammlung, welche besuchen zu wollen er Tags zuvor seinem Chef gelagt hatte, diesem letzteren ausführliche Mittheilungen über das Verhandelte und Beschllossene; er theilte ihm namentlich den sachlichen Inhalt des Programms, jedoch ohne die in demselben gegen die Regierung enthaltene Verächtlichkeit, sowie die Absicht der Versammelten mit, eine selbständig liberale Partei bilden zu wollen, welche sich der Regierung nicht mehr so nahe verbunden fühle wie bisher. Auch daß er (Kiefer) zu den Führern der zu organisirenden Partei gehöre, und zunächst deren Korrespondenz vermitteln werde, verhehlte er nicht und bemerkte schließlich, er werde bei einer Kollision seiner Pflichten als Beamter mit seiner persönlichen politischen Ueberzeugung seine amtliche Stellung aufgeben. Dieser von Herrn Kiefer öfter auch bei andern Gelegenheiten offen bekannte Satz hatte keine nothwendige und erkennbare Beziehung auf das in Offenburger Geschehene. In der That lag auch in den oben angegebenen Mittheilungen Kiefer's über die dortige Versammlung kein Anlaß zu einem eventuellen Entlassungsgesuch desselben, und der Präsident des Justizministeriums erklärte, auf weitere Beprehungen eintretend, die sämtlichen Mittheilungen Kiefer's und die angegriffene Unterhaltung, in welcher ersterer auch das Recht der Regierung zu eventueller Verletzung wahrte, als nicht amtlich zu betrachten, womit Herr Kiefer einverstanden war. Nicht mitgetheilt wurde dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums das Rundschreiben, beziehungsweise da dasselbe damals noch nicht abgefaßt war, der beabsichtigte, eine direkte Opposition gegen die Regierung involvirende Inhalt desselben.

Diese von einzelnen Mitgliedern der Offenburger Versammlung, darunter Hr. Kiefer, begonnene Opposition wurde der Regierung zuerst durch die wachsthumsgeliebten von denselben veranlaßten bekannten Zeitungsartikel, sodann durch das Rundschreiben bekannt. Sie hat hierauf Hr. Kiefer sofort — und dieses Sofort war unter den gegebenen Verhältnissen nicht eine Rücksichtslosigkeit, sondern etwas Selbstverständliches — aus seiner bisherigen Stellung entfernt, wie sie es, wenn sie den Sachverhalt früher gekannt hätte, schon früher gethan haben würde.

Schließlich bedarf es übrigens kaum der ausdrücklichen Hervorhebung, daß die Verletzung Kiefer's, welche eine Folge seines Verhaltens bei und nach der Offenburger Versammlung ist, nicht zu den Rechtfertigungsgründen der verabredeten Opposition gerechnet werden kann, um so weniger als die Opponenten und vor Allem Herr Kiefer selbst den Satz nicht bestritten, daß ein Mann, welcher Opposition gegen ein bestimmtes Regierungssystem zu machen und dieselbe sogar zu führen gewillt ist, unzulässig in einem politischen Amt unter der betreffenden Regierung verbleiben kann.

Wir haben eine frühere ausführliche Besprechung der mit der Offenburger Versammlung in Verbindung stehenden Vorgänge mit der Frage geschlossen: Woher die Opposition? Wir finden diese Opposition auch jetzt, nachdem wir die Antwort gelesen, nicht, am wenigsten vom national-liberalen Standpunkt aus, gerechtfertigt.

Berlin, 26. Dez. (Köln. Ztg.) Die Unterzeichner des Pariser Friedens haben sich über die von Preußen angeregte Spezialkonferenz wegen des türkisch-griechischen Streites verständigt. Diese wird zu Paris in den ersten Tagen des Januar, voraussichtlich den 2. Januar, zusammentreten. Frankreich erläßt die offiziellen Einladungen. An der Zustimmung der Türkei wird keineswegs gezweifelt.

Gutem Vernehmen nach wird der spanische Gesandte auch in London von der Königin offiziell empfangen werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. Dez. Auch heute noch keine Entscheidung ob die Konferenz und eventuell auf welcher Grundlage sie zu Stande kommt. Viel weniger ist also schon der Ort der Konferenz und der Tag ihrer Eröffnung festgesetzt.

Bemischte Nachrichten.

Unfall. Am Donnerstags Abend ereignete es sich, daß der Postwagen in der Nähe von Gießenbach durch eine 60 Schuh lange, stützende Lanne am hinteren Theil getroffen wurde, ohne daß die Reisenden oder der Wagen Schaden erlitten. Dagegen wurde der Conductor nicht unerheblich verletzt. (Zögr. Ztg.)

Berantworlicher Redacteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.